Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung 2028 im Grundkursfach Gestaltungstechnik im Fachbereich Gestaltung

Es gelten die in den Bildungsplänen und die in den jeweils gültigen „Vorgaben für die Abiturprüfung“ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung. Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemein	GK Gestaltungstechnik-Gest
Aufgabenarten für die Prüfung Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Bildungsplänen beschriebenen Typen/Arten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ gemacht werden. Bei Vorlage der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist die Aufgabenart (bei getrennt zu bearbeitenden Teilaufgaben die Aufgabenarten) unter Verweis auf den jeweiligen Fachlehrplan bzw. die zugehörigen EPA/die zugehörigen Bildungsstandards zu kennzeichnen.	Im Fach Gestaltungstechnik gibt es eine Aufgabenart. Jede Aufgabe besteht aus der Beschreibung einer berufsrelevanten problemhaltigen Situation der Gestaltungspraxis (situativer Kontext, z. B. Briefing) und einem Aufgabenteil, der sich auf den gesamten Designprozess oder einzelne bzw. mehrere Prozessphasen fokussiert. Phasen des Designprozesses: Analyse, Konzeptentwicklung, Projektplanung, Realisation, Präsentation und Dokumentation, Bewertung und Optimierung. Beispielhafte Zielsetzungen eines Briefings können sein: - Optimierung von Gestaltung, - Aktualisierung von Gestaltung, - Zitieren von Designtendenzen, - Neuentwicklung einer Produktlösung.
Anzahl und Umfang der Aufgaben sowie Bezug zu den Anforderungsbereichen Ein schriftlicher Aufgabensatz kann je nach Fach aus einem oder mehreren Teilen bestehen; ein Teil kann 1 bis 3 Aufgaben mit einer unterschiedlichen Anzahl von Teilaufgaben umfassen. Der Arbeitsauftrag/die Arbeitsaufträge der Prüfungsaufgabe muss/müssen erkennbar auf die drei Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“, „Anwenden von Kenntnissen“ und „Problemlösen und Werten“ bezogen sein und ein hinreichend breites Schwierigkeitsspektrum repräsentieren. Dementsprechend muss die Art der Bezugnahme der Aufgabe auf Texte, Materialien, Experimente usw., die in den „Vorgaben“ als verbindlich für die Behandlung im Unterricht benannt sind, ausschließen, dass Lösungen auf der Ebene der reinen Reproduktion des im Unterricht Erarbeiteten möglich sind.	Im Grundkurs Gestaltungstechnik ist nur eine Aufgabe vorgesehen. Im Fach Gestaltungstechnik ist der gesamte schriftliche Aufgabensatz zu bearbeiten. Eine Auswahl durch den Prüfling ist nicht zulässig. Die Teilaufgaben sind in einem funktionalen Zusammenhang zur Gesamtaufgabe zu formulieren, wobei jede Teilaufgabe unabhängig von den anderen Teilaufgaben lösbar sein soll. Die Gesamtaufgabe, die in Teilaufgaben gegliedert sein kann, muss in ihrer Gesamtheit die Anforderungsbereiche I bis III berücksichtigen. Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist stärker zu gewichten als der Anforderungsbereich III (AFB II > AFB I > AFB III).

Allgemein	GK Gestaltungstechnik-Gest
Operatoren als wichtiger Orientierungsaspekt Im Interesse der Eindeutigkeit der mit der Aufgabe verbundenen Leistungsanforderungen orientiert sich die Formulierung der Teilaufgaben an den in den Lehrplänen oder den EPA/Bildungsstandards des jeweiligen Fachs vorgesehenen Operatoren. Dabei wird genau ein Operator für jede Teilaufgabe verwendet. Die spezifischen Operatoren für die jeweilige Abiturprüfung finden sich in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ in dem jeweiligen Kalenderjahr.	Bei der Konstruktion von Aufgaben dürfen ausschließlich die in den jeweils gültigen „Vorgaben für die Abiturprüfung“ für das Fach Gestaltungstechnik konzipierten Operatoren verwendet werden.
Inhaltliche Auswahlentscheidungen und Kompetenzbezüge Der schriftliche Aufgabensatz muss in seiner Gesamtheit so angelegt sein, dass er - auf unterschiedliche Themenbereiche und verschiedene Kurshalbjahre des Fachlehrplans Bezug nimmt, - sich inhaltlich auf mehr als einen Schwerpunkt der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ bezieht, - die angemessene und selbstständige Anwendung fachspezifischer Methoden und Kenntnisse einfordert, - auf die beruflichen Handlungsbezüge des Faches deutlich Bezug nimmt, - den Nachweis beruflicher Handlungskompetenzen erfordert, die von den Bildungsplänen verbindlich vorgegeben sind, sowie übergreifende Kompetenzen einbezieht. Für die Aufgaben müssen in jedem Fall die Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ ausgewiesen werden.	Die Aufgaben sind so zu stellen, dass IT- und Rechnereinsatz ausgeschlossen sind.
Aufgabendifferenzierung von Grund- und Leistungskurs Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen müssen z. B. durch den Umfang der zu bearbeitenden Materialien, die Komplexität der Aufgabenstellung oder die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Vorkenntnisse deutlich erkennbar sein.	Die Erstellung von Aufgaben für das Fach Gestaltungstechnik berücksichtigt die unterschiedliche Arbeitszeit in Grund- und Leistungskurs. Das deklarative Fachwissen wird sowohl qualitativ als auch quantitativ **im Grundkurs** weniger stark eingefordert als im Leistungskurs. Durch die Aufgabenstellung erfolgt eine implizite Einengung der Ergebnisoffenheit. Die fachmethodische Kompetenz wird daher im geringeren Maße vorausgesetzt. Bei allen Teilaufgaben erfolgt die fachlich fundierte Reflexion der jeweiligen Aspekte des Gestaltungsprozesses. Die Arbeitszeit für die schriftliche Abiturprüfung beträgt 285 Minuten.

Allgemein	GK Gestaltungstechnik-Gest
Leistungserfassung und Leistungsbewertung Jedem schriftlichen Aufgabensatz sind Lösungserwartungen beizufügen, die detailliert ausgearbeitet sind und ein darauf abgestimmtes Bewertungsschema enthalten. Die Gewichtung mit Punkten muss dem Schwierigkeitsgrad des Lösungsschrittes innerhalb der Gesamtlösung angemessen sein. Den Lösungserwartungen sind Punkte eindeutig zuzuordnen, dabei sind eigenständige, über die Lösungserwartungen hinausgehende Schülerlösungen einzubeziehen. Die Darstellungsleistungen sind angemessen zu berücksichtigen und mit Punkten zu bewerten. Hinweise auf Ausführungen oder Lösungen in Lehrbüchern sind nicht erlaubt.	Lösungserwartungen in Form einer Musterlösung sind im Fach Gestaltungstechnik nicht angebracht. Dies würde der Varianz der individuellen Lösung der Schülerinnen und Schüler nicht entsprechen. Dementsprechend sind Lösungserwartungen operatorenorientiert anzugeben und durch exemplarische Lösungsmöglichkeiten zu verdeutlichen.
Formale Hinweise Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die schon in früheren Prüfungen gestellt wurden oder in Lehrbüchern bzw. Aufgabensammlungen und Ähnlichem enthalten sind. Werden innerhalb von Aufgaben Texte, Abbildungen oder Ähnliches vorgelegt, so müssen Autor und Fundort (Buch, Sammlung, Zeitschrift) in wissenschaftlicher Weise angegeben werden. Dabei ist in der Regel von Schwarz-Weiß-Vorlagen auszugehen. Für die vorgeschlagenen Aufgaben muss eine allgemein anerkannte, definitiv richtige oder zumindest bestmögliche Lösung existieren. Sämtliche Aufgaben sind unter Befolgung der gültigen Rechtschreibregeln und Grammatik kurz, verständlich und eindeutig zu verfassen. Ungewohnte Ausdrücke oder ausgefallene Fremdwörter, funktionslose Füllwörter, weniger gebräuchliche Abkürzungen, komplizierte Aussagekonstruktionen und doppelte Verneinungen sind zu vermeiden. Alle Dokumente sind in elektronischer Form vorzulegen.	Im Fach Gestaltungstechnik ist zu beachten, dass für die Prüfung Farbabbildungen in der Gestaltungstechnik in der Regel unabdingbar sind. Die beigefügten Materialien dürfen das Format DIN A4 nicht überschreiten.
Amtsverschwiegenheit Für die eingereichten Aufgaben gilt Amtsverschwiegenheit in vollem Umfang.	